

Rechtliche Begründung zur 3. COVID-19-NotMV

Allgemeines:

Die Maßnahmen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020 werden beibehalten. Insbesondere müssen wegen der nach wie vor hohen Infektionszahlen, des hohen Niveaus des pandemischen Grundgeschehens sowie der weiterhin hohen Auslastung der Intensivstationen und Anspannung der medizinischen Versorgungskapazitäten die Ausgangsbeschränkungen grundsätzlich bestehen bleiben. Auch die sonstigen Betretungsverbote, insbesondere für Gastronomie-, Beherbergungs-, Kultur- und weitgehend auch für Freizeitbetriebe müssen wegen des Risikos einer zu schnellen Lockerung der Maßnahmen und dem gebotenen schrittweisen Vorgehen aufrecht bleiben.

Darüber hinaus sind vor dem Hintergrund, dass die Virusmutation B.1.1.7 bei SARS-CoV-2 positiven Personen nachgewiesen werden konnte und mit dieser eine um 50 bis 70% erhöhte Ansteckungsgefahr verbunden ist, zusätzliche Maßnahmen angezeigt:

- Insbesondere in Massenbeförderungsmitteln, Fahrgemeinschaften und in solchen Betriebsstätten, deren Kundenbereiche nach § 5 zulässigerweise betreten werden dürfen, wird für Kunden eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil festgelegt. Mit dieser Maßnahme wird – genauso wie mit der Vergrößerung des Mindestabstandes – der höheren Ansteckungsgefahr durch die Virusmutation B.1.1.7. begegnet.
- Der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird auf zwei Meter vergrößert. Die Einhaltung eines Mindestabstands stellt eine wichtige Präventionsmaßnahme dar und ist wissenschaftlich unbestritten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 mit zunehmendem physischem Abstand zwischen Menschen abnimmt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die genaue Korrelation zwischen der Nähe zu einer infektiösen Person und das Risiko einer Virusübertragung wissenschaftlich nicht vollständig definiert ist. Der zur Vermeidung einer Ansteckung einzuhaltende Mindestabstand unterliegt daher einer Bandbreite von ein bis zwei Metern. Um der mit der Virusmutation B.1.1.7 erhöhten Ansteckungsgefahr entgegenzuwirken, ist es notwendig, den Mindestabstand auf zwei Meter zu erhöhen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske wird – wie bisher schon im Zusammenhang mit geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln und in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil-

und Zahnradbahnen – mit dem vollendeten 14. Lebensjahr festgelegt. Personen zwischen dem sechsten und dem 14. Lebensjahr dürfen auch eine eng anliegende und den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

- In § 6 Abs. 4 sowie § 7 und § 8 werden nunmehr Testungen für bestimmte Berufsgruppen angeordnet. Hierbei handelt es sich um Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen (Elementarpädagogen und sonstiges Betreuungspersonal), Lehrer, die im unmittelbaren Kontakt mit Schülern stehen, Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, wenn der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann, Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt (dies includiert auch Patientenkontakt) und Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind. Weiters erfasst werden Mitarbeiter in Beherbergungsbetrieben mit Kundenkontakt sowie Mitarbeiter in Gastronomiebetrieben mit Kundenkontakt. Für den Fall, dass ein – spätestens alle sieben Tage durchzuführender – negativer Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 nicht vorgewiesen werden kann, haben Angehörige der zuvor genannten Berufsgruppen und die zuvor genannten Arbeitnehmer eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-2-Maske) zu tragen. Unter unmittelbarem Kontakt im Sinne dieser Bestimmung ist – nach dem Sinn und Zweck dieser Verordnung – persönlicher Kontakt zu verstehen. Unter Lehrer im Sinne dieser Bestimmung sind nur jene zu verstehen, die in § 15 Abs. 1 Z 1 genannten Schulen tätig sind.
- Diese Verpflichtung ist darin begründet, dass es sich durchgehend um Personengruppen handelt, die in Kontakt mit Kunden, Patienten, Kindern, Schülern oder Parteien stehen und erkrankte Personen daher massiv zur Weiterverbreitung beitragen können. Der zweite Anknüpfungspunkt besteht bei Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand regelmäßig nicht eingehalten werden kann und daher – insbesondere vor dem Hintergrund der Virusmutation B.1.1.7 – dazu führen kann, dass es zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 kommt. Im Hinblick auf Personen, die in Bereichen der Lagerlogistik tätig sind, ist auszuführen, dass es auf Grund der Arbeitssituation zu massiven Clusterbildungen beispielsweise in Postverteilerzentren gekommen ist, denen auf diese Weise präventiv begegnet wird. Im Bereich Verkehr zählen zu Arbeitnehmern mit Kundenkontakt neben Zugbegleitern / Schaffnern - insbesondere die Lenker der jeweiligen Fahrzeuge, sofern keine entsprechend ausgestaltete Trennvorrichtung vorhanden ist.

Angemerkt wird, dass hinsichtlich der Regelungen, bei denen im Vergleich zur gelgenden Rechtslage keine inhaltlichen Änderungen erfolgen, auf die rechtliche Begründung der Vorgängerregelungen verwiesen wird.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Zu § 1:

Im Hinblick auf die nun vorgesehene Möglichkeit der Testung für bestimmte Berufsgruppen wird in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. c die Vornahme einer Testung aus SARS-CoV-2 – unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines Screeningprogrammes erfolgt – als zulässiger Grund für das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs genannt.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Ausgangsbeschränkungen darf in Erinnerung gerufen werden, dass zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), und mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, zählt. Mit diesen Personen darf man sich auch zur körperlichen und psychischen Erholung im Freien aufhalten.

Dazu präzisiert § 1 Abs. 3, dass solche Kontakte nur stattfinden dürfen, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt und auf der anderen Seite nur eine Person gleichzeitig beteiligt sind. Daher ist es unzulässig, wenn Personen aus einem Haushalt mehr als eine Person aus einem anderen Haushalt besuchen. Ebenso ist es unzulässig, wenn sich Einzelpersonen aus mehr als zwei Haushalten treffen oder in einem Haushalt aufhalten.

Zu § 5:

Mit der Änderung in Abs. 1 wird insbesondere die Abholung vorbestellter Bücher in Bibliotheken ermöglicht, wobei auch hier – wie bei Betriebsstätten – die Einrichtung dazu nicht betreten werden darf. Da kein epidemiologischer Unterschied zu „click and collect“ im Handel besteht, war diese Abholung zu ermöglichen.

Zu § 6:

Im Zuge der mit BGBl. I Nr. 23/2021 kundgemachten Novelle zum COVID-19-Maßnahmengesetz wurde ein § 1 Abs. 5c eingefügt, wonach durch Verordnung insbesondere bestimmt werden kann, dass Arbeitsorte, bei denen es zu Kundenkontakt kommt oder bei denen ein bestimmter Abstand regelmäßig nicht eingehalten werden kann, von Mitarbeitern oder Arbeitnehmern nur betreten werden dürfen, wenn ein Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr vorgewiesen wird. In diesem Sinne werden in § 6 Abs. 4 Gruppen von Arbeitnehmern genannt, auf die diese Voraussetzungen zutreffen. Diese Personen haben die Wahl zwischen der Durchführung eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 – spätestens alle sieben Tage – oder dem Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske bei Kundenkontakt, Kontakt mit Kindern oder

Schülern sowie bei Parteienverkehr. Die Tragepflicht ist auf diese Zeiträume beschränkt, so dass insbesondere während Pausen keine derartige Verpflichtung besteht. Ein Abnehmen auch des Mund- und Nasenschutzes im Zusammenhang mit Pausen im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung (Mitarbeiter müssen an Arbeitsorten (einschl. Pausenräumen) immer dann eine Maske tragen, wenn eine Interaktion mit anderen Personen nicht auszuschließen ist und keine sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen (§ 6 Abs 2) vorhanden sind, ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ein Pausenraum wird von einem einzigen Mitarbeiter genutzt,
- ein Pausenraum wird von mehreren Mitarbeitern genutzt, wobei "geeignete Schutzmaßnahmen" (insb. Trennwände) vorhanden sind.,
- Es bestehen eigene „vorgegebene Pausenbereichen“ von ansonsten betrieblich genutzten Räumen (z.B. Werkshallen), solange diese alleine genutzt werden, sodass jedwede verbale oder persönlich Interaktion mit anderen Personen (insb Kollegen, Kunden) verlässlich ausgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang sieht § 1 Abs. 5a der zuvor erwähnten Novelle zum COVID-19-Maßnahmengesetz vor, dass der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister durch Verordnung nach dem Stand der Wissenschaft Anforderungen an die Qualität, die Modalität der Durchführung und die Aktualität des Tests sowie Form und Inhalt (Name, Geburtsdatum, Barcode bzw. QR-Code) des Nachweises über eine epidemiologisch geringe Gefahr festlegen kann. Dabei ist vorzusehen, dass der Nachweis einheitlich gestaltet wird und ausschließlich Name, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code am Nachweis ersichtlich sind. Von der einheitlichen Festlegung eines derartigen Nachweises in der Verordnung wurde vorerst abgesehen, da die hierfür notwendigen Vorarbeiten – insbesondere in technischer Hinsicht – noch nicht abgeschlossen sind. Unabhängig davon dürfen die auf Grund der vorliegenden Verordnung auszustellenden Nachweise entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nur die zuvor erwähnten Daten aufweisen.

Diese Verpflichtungen gelten jedoch zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 2, so dass auch bei einem negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einem negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

Die Tauglichkeit einer sonstigen geeigneten Schutzmaßnahme ist anhand der Gegebenheiten im Einzelfall zu beurteilen. Daher wird insbesondere in Betriebsstätten des Einzelhandels mit hoher Kundenfrequenz im Kassenbereich nur eine vollständig – nicht hingegen eine teilweise – abschließende Abtrennung als sonstige geeignete Schutzmaßnahme anzusehen sein.

Zu den §§ 7 und 8:

Hier erfolgt eine – sachgerechte – Angleichung an die Vorgaben von § 6 Abs. 4 in den Bereichen, wo es zu Kundenkontakt kommt.

In § 8 Abs. 6 entfällt im Rahmen der Nächtigung in Schlaflagern oder Gemeinschaftsschlafräumen das Erfordernis der räumlichen Trennung im Zusammenhang mit den sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen, womit hier der Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses gegenüber der Abstandsregelung der Vorrang eingeräumt wird, da insbesondere in Winterzeiten Personen, die auf ein Schlafangebot angewiesen sind, nicht abgewiesen werden sollen..

Zu § 11:

Hier wird nun in Abs. 3 festgelegt, dass auch für Mitarbeiter von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, die Vorgaben des § 5 Abs. 6 Z 3 bis 6 und § 5 Abs. 7 (Abweichungen auf Grund der Eigenart der Dienstleistung) gelten.

Zu § 12:

Inhaltlich erfolgt hier keine Änderung, da es bei den Veranstaltungen, die derzeit überhaupt erlaubt sind, regelmäßig zu Situationen vergleichbar an Arbeitsorten (§ 6 Abs. 2) kommt, und daher diesbezüglich ein Gleichklang hergestellt wird.

Zu § 15:

In Abs. 4 und 5 werden die Ausnahmegründe inhaltlich unverändert, aber übersichtlicher gegliedert dargestellt. Hier darf darauf hingewiesen werden, dass insbesondere Schwangere von der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder auch einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden Schutzvorrichtung (und auch einer nicht eng anliegenden Schutzvorrichtung) aus gesundheitlichen Gründen ausgenommen sein können.

Im Hinblick auf die Ausnahmeregelung für Schwangere darf auf die fachliche Begründung verwiesen werden.

Abs. 7 schränkt die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. höheren Standard entsprechenden Maske dahingehend ein, dass diese nicht gilt, wenn diese von der verpflichteten Person nicht erworben werden kann. Die Zumutbarkeit bemisst sich zunächst an der jeweiligen regionalen Verfügbarkeit, wobei aber auch in der Person des Verpflichteten liegende Umstände zu berücksichtigen sind (z.B. kann die Bestellung im Onlinehandel einer Person mit geringen digitalen Kenntnissen und ohne

internetfähige Geräte nicht zugemutet werden). Im Übrigen darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass notwendige ärztliche Behandlung nicht mit dem Hinweis auf das Fehlen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) verweigert werden dürfen.

In Abs. 8 Z 10 wird ein Ausnahmetatbestand aufgenommen, der ermöglichen soll, dass der nunmehrige Mindestabstand von zwei Metern unterschritten werden darf, wenn dieser Verpflichtung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht nachgekommen werden kann (z.B. bei einem Gehsteig, der nicht die notwendige Breite aufweist, im Durchgangsbereich einer baulich verbundenen Betriebsstätte oder in Betriebsstätten des Einzelhandels).

Ferner wird in Abs. 11 eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 gleichgehalten. Dies ist erforderlich, da auch von diesen Personen eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr im Sinne des COVID-19-Maßnahmengesetzes ausgeht. Zur Begründung der konkreten Vorgaben wird auf die fachlich Begründung verwiesen.

Zu § 16 Abs. 2 ist auszuführen, dass – ungeachtet des Verweises auf § 15 Abs. 3 – die gesundheitlichen Gründe, auf Grund derer das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen ist. Im Zuge der Erlassung der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurden die Ausnahmetatbestände – inhaltlich unverändert – neu gefasst, wodurch die einschlägige Ausnahme nun in § 15 Abs. 5 aufscheint und daher lediglich von einem Redaktionsversehen auszugehen ist, das auf Grund des eindeutigen Wortlauts nicht von Relevanz ist

